

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr (Sachgebiet Ausländerbehörde) des Kreises Warendorf, an die in Ennigerloh gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer durch das Bürgerbüro der Stadt Ennigerloh

Zwischen der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, wird gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S.621 / SGV. NRW. 202) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S.204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch den Kreis Warendorf, durch die Stadt Ennigerloh geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Stadt Ennigerloh verpflichtet sich, für den Kreis Warendorf die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 GkG NRW)
- (2) Ein Übergang von Zuständigkeiten in aufenthaltsrechtlichen oder damit verbundenen passrechtlichen Angelegenheiten oder aber für ausländerrechtliche Entscheidungen auf die Stadt Ennigerloh erfolgt nicht. Die Rechte und Pflichten des Kreises Warendorf als untere Ausländerbehörde bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Die Ausländerbehörde des Kreis Warendorf ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuständig für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen. In diesem Zusammenhang besteht auch die Zuständigkeit für die Aushändigung von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten an die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer. Die Stadt Ennigerloh übernimmt die Aushändigung der elektronischen Aufenthaltstitel für Ausländerinnen und Ausländer, die in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet sind, und führt nachfolgende Aufgaben durch:
 - Annahme der von der Ausländerbehörde postalisch an die Stadtverwaltung Ennigerloh versandten elektronischen Aufenthaltstitel und Reisedokumente;
 - Aushändigung der erhaltenen Aufenthaltstitel und Reisedokumente an die dort vorsprechenden Ausländerinnen und Ausländer gegen schriftliche Bestätigung des Erhalts;
 - Ggf. Einzug der von der Ausländerbehörde mit Seriennummer bezeichneten abgelaufenen Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel.
 - postalischer Versand der Empfangsbestätigung und der eingezogenen abgelaufenen Dokumente an die Ausländerbehörde.

- sofern der Aufenthaltstitel bzw. Reiseausweis nach Ablauf von vier Wochen nicht im Bürgerbüro der Stadt Ennigerloh abgeholt wurde, wird dieser mit einem entsprechenden Vermerk an die Ausländerbehörde zurückgesendet.
- (2) Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, die elektronischen Aufenthaltstitel und Reiseausweise nach Erhalt von der Bundesdruckerei und anschließender eigener elektronischer Erfassung postalisch an die Stadt Ennigerloh zu senden. Sofern Dokumente durch die Stadt Ennigerloh einzuziehen sind, werden diese mittels Seriennummer näher bezeichnet. Er verpflichtet sich, die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer schriftlich über die Ankunft sowie die Möglichkeit der Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels bei der Stadt Ennigerloh zu informieren. Darüber hinaus steht der Kreis Warendorf für evtl. Rückfragen in Einzelfällen (während der Öffnungszeiten der Stadt Ennigerloh) an Wochentagen bis maximal 16 Uhr telefonisch zur Verfügung. An Wochenenden ist keine telefonische Verfügbarkeit vorzuhalten. An die Abholung elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokumente, die nach Ablauf von vier Wochen nicht in Ennigerloh abgeholt wurden, wird seitens des Kreises Warendorf erinnert. Die Abholung kann dann nur in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde in Ahlen erfolgen. Zu diesem Zweck übersendet die Stadt Ennigerloh die nicht abgeholtten Dokumente nach Ablauf von vier Wochen zurück an die Ausländerbehörde.

§ 3 Qualitätsstandard, Qualitätsverbesserungen

- (1) Die Stadt Ennigerloh und der Kreis Warendorf sind bestrebt, den oben beschriebenen Service stets fortzuentwickeln. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Gespräche statt.
- (2) Die Vertragspartner nennen gegenseitig konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Erreichbarkeiten. Änderungen der Kontaktdaten werden dem Vertragspartner jeweils unmittelbar mitgeteilt.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die durch die Stadt Ennigerloh übernommenen Tätigkeiten werden in Form einer Pauschale je Aushändigungsfall gegenüber der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf abgerechnet. Die Pauschale beträgt 5,00 € je Aushändigungsfall. Die Pauschale berücksichtigt, dass einzelne Aushändigungsfälle auch die Aushändigung von zwei Dokumenten (elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokument) beinhalten können.
- (2) Die Pauschale wird zum Ende eines Jahres (31.12.) fällig. Zur Abrechnung teilt die Stadt Ennigerloh der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf mit, wie viele Aushändigungsfälle im jeweiligen Kalenderjahr in Ennigerloh durchgeführt wurden.
- (3) Eine Änderung des Erstattungsbetrages pro Fall kann schriftlich vereinbart werden. Hierzu bedarf es keiner Änderung der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (4) Sollte dieser Vertrag zukünftig von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, geht dieses Steuerrisiko (derzeit 19 % USt) zu Lasten des Kreises Warendorf.

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der Stadt Ennigerloh eingehalten. Da die Stadt Ennigerloh die Dienstleistung für den Kreis Warendorf durchführt, ist es erforderlich, die Daten -insbesondere zum Aufenthaltsrecht- der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer an die Stadt Ennigerloh weiterzugeben. Das Speichern Nutzen und Übermitteln von personenbezogenen Daten ist nur in dem Umfang zulässig, als dass die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Evtl. gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Haftung

Die Stadt Ennigerloh haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines nicht von ihr zu vertretenden Mangels verursacht worden sind.

§ 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2027. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vereinbarung kann abweichend von § 7 aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard nicht kontinuierlich erreicht wird sowie wenn die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Stadt Ennigerloh sichern für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Warendorf, den _____ 2022

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Stadt Ennigerloh
Der Bürgermeister

Ennigerloh, den _____ 2022

Berthold Lülfi
Bürgermeister